

und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB wird abgesehen. Ferner wird auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich bis

15.06.2021

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr. 44, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag und Mittwoch 08.00-12.00 & 13.30-17.00 Uhr,
Dienstag 08.00-13.00 Uhr,
Donnerstag und Freitag 08.00-12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können in dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) abgegeben werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung mit Lageplan sind zusätzlich im Internet unter folgender Adresse auf der Website der Stadt Sonthofen abrufbar:

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bekanntmachungen>

Sonthofen, 28.05.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-184



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu über Immissionsschutz (Immissionsschutzverordnung) vom 20.05.2021

Aufgrund des Art. 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu mit Rücksicht auf ihre besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Heilklimatischer Kurort folgende Verordnung:

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

(1) Zweck der Verordnung ist, im Heilklimatischen Kurort Fischen i. Allgäu Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich (Schutzbereich)

(1) Die Verordnung gilt für den Hauptort Fischen sowie die Ortsteile Langenwang, Kreiben, Hof, Jägersberg, Maderhalm, Berg, Weiler, Höldersberg, Au, Burgegg, Oberthalhofen und Unterthalhofen, für alle Grundstücke, die im beigefügten Lageplan dunkelgrau gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung gilt nicht für die Gewerbegebiete Grundbachweg und An der Breitach.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche und Luftverunreinigungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herebeizuführen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind

(a) ortsfeste Betriebsstätten, die durch maschinelle Einrichtungen oder die Arten der manuellen Betätigungen oder die Art und den Umfang der Lagerungen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 verursachen können.

(b) Ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen.

(3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 2 a) und b) dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie folgende Richtwerte überschreiten:

Mittagsruhe von	12.00 – 13.30 Uhr	55 dB (A)
Nachtruhe von	21.00 – 7.30 Uhr	35 dB (A)

Das Messverfahren ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 26.08.1998 (GMBL 1998 S.503) oder nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräusche-Immissionen vom 19.08.1970 (Beilage BAnz. Nr. 160) und nach Inkrafttreten entsprechender Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach diesen durchzuführen.

(4) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle geräuschvollen Verrichtungen, die im Haus- und Gartenbereich anfallen und für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine Beeinträchtigung darstellen können. Die gilt unter anderem für Hämmern, Bohren, Sägen, Holzhacken, Rasenmähen, Laubbläser, Freischneider, Grastrimmer.

Zweiter Teil – Besondere Vorschriften

§ 4 Ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen

Ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen sind im Schutzbereich so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht hervorgerufen werden
2. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind
3. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (§ 3 Abs. 4) sind ganzjährig verboten von:

12.00 – 13.30 Uhr (Mittagsruhe) und 21.00 – 7.30 Uhr (Nachtruhe)

Hinweis: Für Freischneider, Grastrimmer bzw. Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler gelten nach der 32. BImSchV bundesweit verschärfte Ruhezeiten von 17.00 bis 9.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr. Für Maschinen und Geräte die der 32. BImSchV unterliegen gilt in Wohngebieten die Nachtruhe bereits ab 20 Uhr.

Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare, ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die erforderlich sind:

1. zur Abwehr eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum
2. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes
3. zur Schneeräumung

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ - Aufstellungsbeschluss - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und liegt am südlichen Ortsrandbereich von Bettenried östlich der Kapelle St. Maria. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 2299/1 (Teilfläche), Gemarkung Ofterschwang.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung eines Dorfgebietes für die überwiegend ortsansässige Bevölkerung zur Erhaltung einer ausgewogenen Einwohnerzusammensetzung
- Ermöglichung von Wohnbebauung im derzeit landwirtschaftlich genutzten Plan-Bereich

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

II.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsrandbereich des Ortsteils Bettenried östlich der Kapelle St. Maria.

§ 6 Toneinwirkungen

(1) Die Benutzung oder der Betrieb von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte (Radio, Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher etc.) hat so zu erfolgen, dass die Lautstärke von unbeteiligten Personen nicht unzumutbar störend wahrgenommen wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher oder kirchlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen, Sportveranstaltungen, genehmigten Dorf- und Straßenfesten sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

Dritter Teil

Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 7 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden bei Immissionen, die in Verbindung mit der Landwirtschaft entstehen, z. B. durch den Betrieb von Heulüftern und Futtersilos, durch Viehhaltung, Mähen, Düngen, Kuhglockengeläut etc., ausgenommen Heulüftern und Futtersilos, soweit sie nicht den allgemeinen technischen Bauvorschriften entsprechen.

§ 8 Befreiungen

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Befreiungen können widerrufen und unter Bedingungen oder Auflagen bewilligt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 20.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen errichtet oder errichten lässt
2. entgegen § 4 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen während der Ruhezeiten betreibt oder betreiben lässt
3. entgegen § 4 ortsveränderliche Anlagen und Geräte betreibt oder betreiben lässt

(2) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt.
2. entgegen § 6 Abs. 1 unzumutbare störende wahrzunehmende Toneinwirkungen erzeugt oder erzeugen lässt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.04.2001 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 01.06.2021

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

51-175

Ein Teilbereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 2299/1 (Teilfläche), Gemarkung Ofterschwang wird umfasst. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2021 und die nach Einschätzung Der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

09.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021

In der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Einsichtnahme bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Gebäudes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung i. d. F. vom 03.05.2021 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 03.05.2021 (Ausführungen zu den Themen:

Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft, Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom März und April 2021 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes f. Denkmalpflege (zur Beachtung des Baudenkmals der Marienkapelle und Auflösung des bisherigen Bodendenkmals im Änderungsgeltungsbereich), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zum Nicht-Vorkommen von Altlasten, Bodenschutzmaßnahmen, Möglichkeiten der Wasserver-

sorgung und Ableitung von Schmutz- u. Niederschlagswasser, Überflutungsgefährdung durch Wildbäche und der Lage abseits sonstiger bekannter alpiner Gefahren), der Wassergemeinschaft Bettenried (zur ausreichenden Kapazität der Wasserversorgung), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Fläche und Duldung landwirtschaftlicher Immissionen aus benachbarten Flächen), des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung (zur Ausarbeitung eines Umweltberichtes, Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsthematik und Erfordernissen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. des Einzelgenehmigungsverfahrens) und des Landratsamtes Oberallgäu, Technischer Umweltschutz (ohne Bedenken). Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

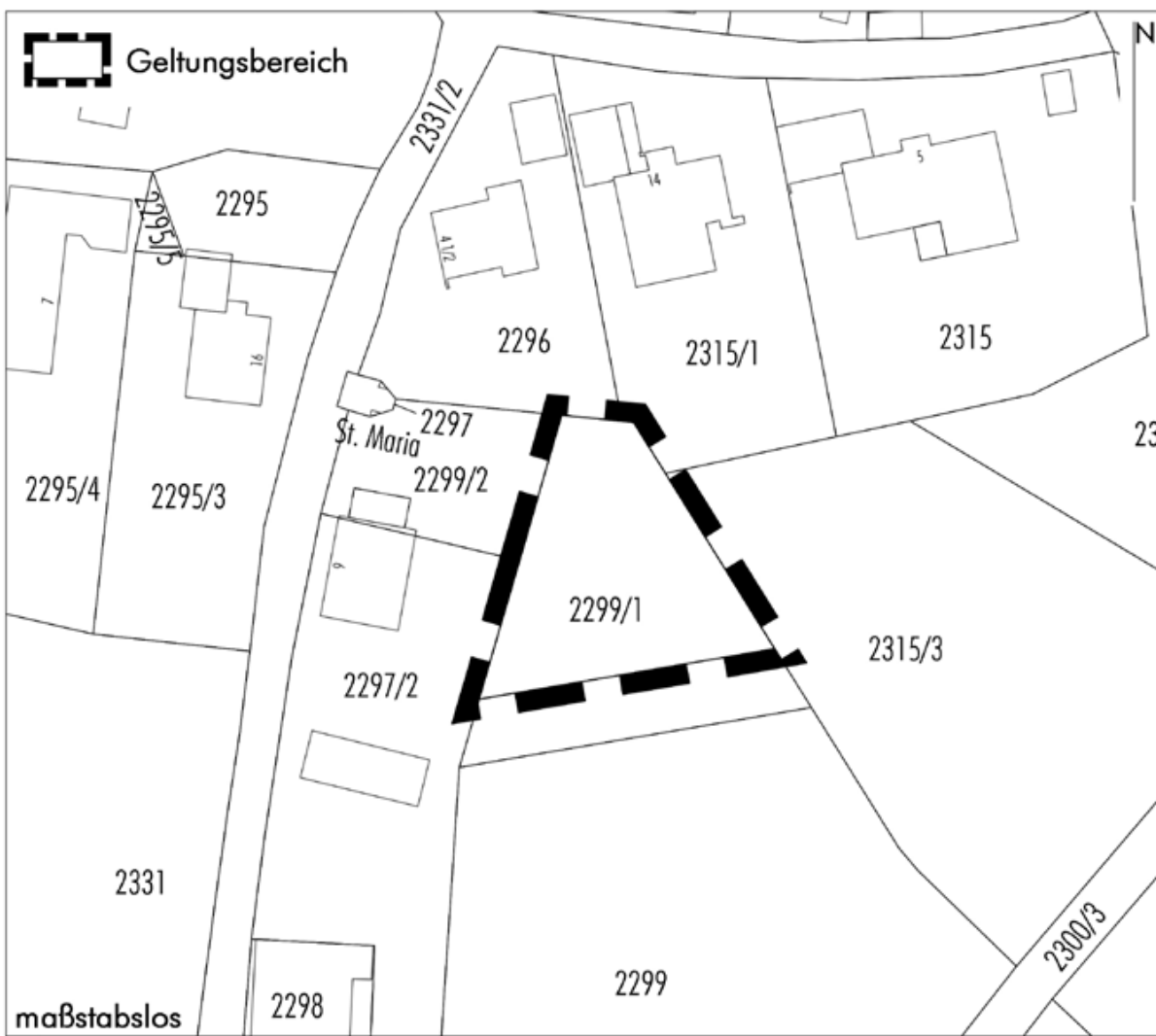
Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Ofterschwang, den 27. Mai 2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

51-180



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2021

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 19.03.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt: Einnahmen und Ausgaben **171.629.106 €**
Vermögenshaushalt: Einnahmen und Ausgaben **41.459.974 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 12.000.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 14.335.000 festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf € 85.051.903 festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 44,50 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 44,50 v. H.
- 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 44,50 v. H.
- 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 44,50 v. H.
- 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 44,50 v. H.
- 5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen 44,50 v. H.

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v. H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf € 8.000.000 festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.05.2021, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512.9/15 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von € 12.000.000 (§ 2 der Satzung).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Außenstelle Mühlenweg 11, Zimmer 1.06, öffentlich zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 28.05.2021

Landkreis Oberallgäu

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

11-182

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Gewerbegebiets „Seifen-West“ in bestehende Vorfluter
Antragsteller: Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.05.2021 (AZ: SG 22.3-641/5N-007/20) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Gewerbegebiets „Seifen-West“ in bestehende Vorfluter erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Einladung

zur 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu am Mittwoch, den 09.06.2021 um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu

Tagesordnung:

- 1. Bekanntgaben
- 2. Bevölkerungsprognose für den Landkreis Oberallgäu nach dem Hildesheimer Modell
- 3. Darstellung/Übersicht über die Aufgaben des Sozialdienstes
- 4. Kultursommer
- 5. Behandlung von Anträgen
- 6. Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) allgemein im Landratsamt Oberallgäu (Zugangsbereich), wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-181

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Oberallgäu oder Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313 in der Zeit vom 09.06.2021 – 23.06.2021 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Hinweise: Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Immenstadt, den 27.05.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-183



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
 buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
 Telefax 0831/2525-3450
 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr